



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 172. Errichtung der gutsherrlichen Pfandverschreibung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

daher in solchen Fällen unbenommen, Zahlungs-  
termine auf Capital und Zinsen festzusetzen.

§. 171. Der Gutsherr ist zur un-  
entgeltlichen Ertheilung seines Con-  
senses verbunden, wenn der eigenbehörige Guts-  
besitzer durch wirkliche Unglücksfälle einen sol-  
chen Verlust an seinem Hofgewehr erlitten hat,  
daß er schlechterdings zur fernern Cultur des Hof-  
ses, folglich auch zur Leistung der landes- und guts-  
herrlichen Abgaben außer Stande seyn würde,  
wenn er nicht durch eine Anleihe den Verlust ers-  
etzte.

§. 172. Eine solche gutsherrlich  
consentirte Pfandverschreibung<sup>a)</sup> soll  
am Amte errichtet, und von diesem auch dafür,  
daß jene zu ihrem wahren Zwecke verwendet wer-  
de, gesorgt, und, wie es wirklich geschehen, in  
der Pfandverschreibung bemerkt werden.

Alles dieses schreibt die Hypotheken- und Dis-  
tractionsordnung von 1771 vor, und in dieser  
letztern war dem Schuldner in Ansehung der unbes-  
weg-

a) Ich kann nicht umhin, hier nochmals zu bemer-  
ken, daß es mir bey allen gutshörigen und also  
der Weinkaufspflicht unterworfenen Gütern noth-  
wendig zu seyn scheint, daß bey Veräußerungen  
und Anleihen, ohnrücksichtlich der persönlichen  
Leibeigenschaft oder (nach hiesigem Sprachgebrau-  
che) der Eigenbehörigkeit, der Consens des Guts-  
herrn nach einer richtigen Theorie beygebracht  
werden müsse. Es versteht sich ja von selbst,  
daß die Qualität der Personen hierbey nichts und  
nur die des Guts entscheidet.

weglichen Stücke ein Relutionsrecht in der Art nachgelassen, daß, wenn nicht über zwey Drittel des pretii taxati oder gar nur die Hälfte desselben geboten worden, der Schuldner im ersten Falle binnen drey, im letztern aber binnen sechs Monaten das Relutionsrecht exerciren konnte. Die Erfahrung lehrte aber, daß dieses Relutionsrecht die Kaufliebhaber abschreckte, und es ist daher in der Verordnung von 1782 festgesetzt, daß, wenn

a) das Taxatum des unbeweglichen Grundstücks über 500 Rthl. und darüber, jedoch unter 1000 Rthl., beträgt, und solches im ersten Versteigerungstermine nicht geboten wird, ein zweyter, so wie der erste von vier Wochen, angesetzt, und dieser dann, mit dem verbindlich bleibenden höchsten Gebot, wieder bekannt gemacht werden muß.

b) In solchem zweyten Termine wird nun das Grundstück mit jenem Gebote wieder ausgesetzt und dem Höchstbietenden dafür, wenn kein Aufgebot mehr, oder auch ein solches geschieht, zugeschlagen, es sey denn, daß der Schuldner selbst oder der Gläubiger eine nochmalige Licitation verlangen und für allen Nachtheil Caution stellen. In diesem Falle wird ein nochmaliger Termin angesetzt und mit dem letzten auch hier verbindlich bleibenden Gebote bekannt gemacht.

c) Beträgt das Taxatum des Grundstücks aber 1000 bis zu 5000 Rthl., dann muß immer ein zweymaliger Versteigerungstermin von sechs zu sechs Wochen, und ist der Werth noch höher, ein dreyimaliger von solchem Zeitraume, mit

dem letzten immer verbindlich bleibenden Gebote, angelegt; hiernächst aber dem Käufer, wenn nicht Ausstellung nach lit. b. veranlaßt wird, der Zuschlag ertheilt werden. Wären jedoch

d) der Schuldner und Gläubiger in dem Falle, wenn eine fernere Versteigerung geschehen soll, mit dem Gebote, wäre es auch unter dem Umschlage, zufrieden, so soll alsdann auch dafür der Zuschlag geschehen und keine weitere Versteigerung Platz haben.

§. 173. Nach der Verordnung von 1779 sind alle der Schulden wegen vorzunehmenden weitem Elocationen der Bauerhöfe untersagt, und es ist festgesetzt, daß

a) wenn zur Bezahlung gesetzmäßiger Schulden außer dem, zur Fortsetzung des Ackerbaues unentbehrlichen Inventario, keine andere Mittel weiter vorhanden sind, alsdann, mit Vorbehalt landes- und gutherrlicher Abgaben, der erbeigenthümliche, erbmeysterstädtische, oder erbzinspflichtige Hof entweder ganz, oder so viel davon zur Befriedigung der Gläubiger nöthig ist, nach vorgängiger Taxation und Vertheilung der Lasten, an den Meistbietenden, nach Vorschrift der Distraktionsordnung, verkauft werden solle.

b) Finden sich in dem Verkaufstermine entweder keine Käufer ein, oder wird von denselben nicht die Hälfte des Taxati nach Abzug der Lasten geboten, so muß die Stätte in kleinere Colonate vertheilt, auf jedes der Betrag der Lasten verhältnißmäßig gelegt, hiebey aber die, für die  
Lies